

02. Februar 2000 UR/UK

Infobrief 04/00

Kontoauflösung; Überweisungsfrist

Sachverhalt

Ein Kunde, der seine Bank wechseln wollte, eröffnete bei der Deutschen Bank 24 in Halle ein neues Konto und unterschrieb dort am 18.11.1999 einen Antrag zur Kontoauflösung seines alten Kontos bei der Comdirekt Bank und zur „sofortigen“ Überweisung des entsprechenden Betrages. Nachdem das Geld nicht auf dem neuen Konto eingetroffen war, obwohl der Kunde sich mehrfach an die Comdirekt diesbezüglich gewandt hatte, führten erst einige Telefonate des Kundenbetreuers der Deutschen Bank 24 zu einer Überweisung des Geldes, das am 3.12.1999 auf dem neuen Konto einging. Der Kunde macht geltend, daß er einen Schaden dadurch erlitten habe, daß er das Geld nicht zum Zeitpunkt wie geplant hätte anlegen können, sondern erst später.

Stellungnahme

Grundsatz: unverzügliche Auftragsausführung

Grundsätzlich ist eine Bank nach dem Auftragsrecht verpflichtet, einen Auftrag unverzüglich auszuführen. Dabei muß die Bank auch die Umstände des Auftrags sowie seine Bedeutung für den Kunden berücksichtigen.

Insofern ist davon auszugehen, dass eine Bank bei Überweisungsaufträgen diese noch am selben Tag, spätestens aber am folgenden Geschäftstag so bearbeitet, dass die Überweisung auf den Weg geschickt wird.

Schadensersatz bei verspäteter Überweisung?

Darüber hinaus werden leider erst in zwei Jahren nach dem Überweisungsgesetz folgende maximale Laufzeit für die Überweisungen in § 676a BGB II festgelegt:

(2) Soweit keine anderen Fristen vereinbart werden, sind Überweisungen baldmöglichst zu bewirken. Es sind

1. grenzüberschreitende Überweisungen in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die auf deren Währung oder Währungseinheit oder auf Euro lauten, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen fünf Werktagen, an denen alle beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende, (Bankgeschäftstage) auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten,

2. inländische Überweisungen in Inlandswährung längstens binnen drei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und
3. Überweisungen in Inlandswährung innerhalb einer Haupt- oder einer Zweigstelle eines Kreditinstituts längstens binnen eines Bankgeschäftstags, andere institutsinterne Überweisungen längstens binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Begünstigten

zu bewirken (Ausführungsfrist). Die Frist beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist mit Ablauf des Tages, an dem der Name des Begünstigten, sein Konto, sein Kreditinstitut und die sonst zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben dem überweisenden Kreditinstitut vorliegen und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.

Ob man nach aktuellem Recht hierzu schon einen Anspruch hat, ist in der Rechtsprechung nicht geklärt, Urteile hierzu sind bislang nicht veröffentlicht. Immerhin aber ist nach Auftragserteilung und verzögerlicher Ausführung eine Schlechterfüllung der Geschäftsbesorgung erfolgt, die einen Anspruch auf Schadensersatz bedeuten kann, wenn sie schuldhaft erfolgte.

Einen Verzugsschaden nach den Grundsätzen der §§286, 326 BGB käme demgegenüber nur dann in Betracht, wenn der Kunde die Ausführung des Auftrages auch unter Fristsetzung angemahnt hätte.

Besonderheit bei der Kontoauflösung

Im vorliegenden Fall besteht aber noch eine Besonderheit, weil es sich um eine Kontoauflösung handelte. In diesem Fall sind erheblich mehr Schritte notwendig und die Bank hat auch durchaus ein berechtigtes Interesse, die Überweisungen des Kontos auf Null erst dann auszuführen, wenn sie alle anderen etwaigen Ansprüche befriedigt hat, was erst nach Prüfung erfolgt. Insoweit wird sie zu Recht einwenden können, dass der Bearbeitungsbedarf hier höher und 10 Tage Zeit noch zumutbar sei.

Um so etwas zu vermeiden, sollten Kunden, die ihr Konto auflösen, dies besser nicht über den ohnehin recht unsinnigen Service der neuen Bank mit den Anträgen auf Kontoauflösung und Überweisung machen, sondern zunächst durch Überweisung von ihrem Konto dafür sorgen, dass dort kein Guthaben mehr ist. Allerdings muß dann auch dafür Sorge getragen werden, dass dort keine Abbuchungsvollmachten und Einziehungsermächtigungen von Dritter Seite mehr laufen. Erst anschließend sollte das Konto bei der alten Bank gekündigt und damit alle Daueraufträge storniert werden.

Dies ist leider ein leidvoll langer Weg ist, nicht zuletzt weil häufig Kreditinstitute kündigenden Kontoinhabern gegenüber keine hohe Dienstleistungsbereitschaft mehr an den Tag legen. In dem Ratgeber Reifner/Tiffe, Das Girokonto – Ihr Geldmanager, (Finanzratgeber des Instituts Für Finanzdienstleistungen) rororo Reinbek April 1998 ist diese Problematik mit weiteren Tipps ausführlich behandelt.